

#### DER STADTVERORDNETENVORSTEHER -

Stadt Homberg (Ohm) · Marktstr. 26 · 35315 Homberg (Ohm)

An alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats Der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) Marktstraße 26 35315 Homberg (Ohm) Telefon: 06633 184-0 Telefax: 06633 184-50 www.homberg.de

E-Mail: stvv@homberg.de

Sachbearbeiterin: Monika Heidt-Kobek Durchwahl: 06633 184-23 E-Mail: mheidt-kobek@homberg.de

Datum 18.06.2020

Einladung zur 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag, 29.06.2020, 20:00 Uhr findet in Homberg (Ohm), Stadthalle, Stadthallenweg 12 eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats hiermit einlade.

Die Stadtverordneten sind nach der Geschäftsordnung verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, in der nachstehend aufgeführte Tagesordnungspunkte beraten werden sollen. Ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO ist vor Beratung und Beschlussfassung dem Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen und der Sitzungssaal zu verlassen.

Die Anzahl der Zuschauer ist aufgrund der Corona-Verordnung für die Stadthalle auf 37 Personen begrenzt.

Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz abgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Widauer

Stadtverordnetenvorsteher

Steuemummer: 018 226 53162 Ust-ID-Nr.: DE 112590836 Glaubiger-ID: DE 02ZZZ00000036211

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen IBAN: DE30 5185 0079 0340 0004 39

VR Bank HessenLand eG IBAN: DE53 5309 3200 0006 9205 19

Volksbank Mittelhessen eG IBAN: DE12 5139 0000 0021 503401

Seite 1 von 2

## Tagesordnung:

# öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
- 3. Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 2. Juni 2020 zur VL-237/2020 Wahl des Stadtverordnetenvorstehers
- 4. Wahl des / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung VL-238/2020 (Stadtverordnetenvorsteher/in)

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-237/2020		
Fachbereich	Bürgermeisterin	
Federführendes Amt	Bürgermeisterin	
Datum	17.06.2020	
Antragssteller	Bürgermeisterin	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.06.2020	beschließend

## Betreff:

Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 2. Juni 2020 zur Wahl des Stadtverordnetenvorstehers

#### Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Gießen hat am 02. Juni 2020 für Recht erkannt, dass die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) vom 27.08.2018 durchgeführte Wahl des Stadtverordneten Kai Widauer zum Stadtverordnetenvorsteher ungültig ist.

Das Urteil liegt den Stadtverordneten vor, so dass auf die Darstellung verzichtet wird. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Das Urteil ging per Fax am 03.06.2020 ein, so dass bis zum 03.07.2020 die Berufung beantragt werden kann.

Über den Antrag auf Zulassung zur Berufung hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Die Kosten für das Verwaltungsstreitverfahren sind von der Stadt zu tragen. Bisher sind Kosten in Höhe von 1.683 Euro angefallen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung würde weitere Kosten in Höhe von 3.560 Euro verursachen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht geringe Erfolgsaussichten, die Zulassungshürden zu überwinden.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen.

oder

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, keinen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen.

Beschlussvorlage			
- öffentlich -			
VL-238/2020			
Fachbereich	Bürgermeisterin		
Federführendes Amt	Bürgermeisterin		
Datum	17.06.2020		
Antragssteller	Bürgermeisterin		

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.06.2020	beschließend

### Betreff:

Wahl des / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher/in)

## Sachverhalt:

Eine Neuwahl des / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist notwendig. Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 55 Abs. 3 HGO kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Der / die Sitzungsleiter/in fragt deshalb, ob jemand der offenen Abstimmung widerspricht.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß §	57 Abs. 1 HGO schriftlich und geheim /
durch Handaufheben	zum / zur
Stadtverordnetenvorsteher/in.	